

Transparency International Deutschland e. V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin

Telefon: 030 549898-0
Telefax: 030 549898-22
office@transparency.de

26. September 2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8831, Stand: 20.06.2016): „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“

Für Transparency International Deutschland e.V. ist bei der Beurteilung des vorliegenden Regierungsentwurfes entscheidend, ob die geplanten Regelungen geeignet erscheinen, Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben effektiv einzudämmen.

Dabei ist auch von großer Bedeutung, welche Anforderungen die Tatbestände des Regierungsentwurfes an Ermittlungsbehörden und Gerichte stellen. Ist deren zu erwartende Mehrbelastung z.B. durch Beweisschwierigkeiten angesichts der ohnehin bei Wirtschafts- und insbesondere Korruptionsdelikten eher unzureichenden Ressourcen akzeptabel?

Wichtig erscheint daher bei der – dem Grunde nach wünschenswerten – Verfolgung des Match-Fixings durch staatliches Kriminalstrafrecht, dass ein wirksames Signal zur Ernsthaftigkeit des staatlichen Vorgehens gesandt wird. Dies erfordert eine gesetzliche Regelung, die durch Erfolge bei Ermittlung und Sanktionierung tatsächlich eine abschreckende Wirkung entfalten kann. Es bestehen Zweifel, dass die zu erwartende Mehrbelastung der Justiz ohne entsprechende Schaffung neuer Stellen abgedeckt werden kann.

Eine lediglich lückenhafte oder praktisch nicht erfolgende Sanktionierungsmöglichkeit wäre kontraproduktiv. Auf keinen Fall aber darf die strafrechtliche Regelung von der bei Korruptionsdelikten generell entscheidenden Prävention ablenken. Hier ist die Präventionsarbeit der Sportverbände insbesondere jenseits des Fußballs dringend zu verstärken bzw. zunächst aufzubauen. Wesentlich ist im Übrigen die Ratifizierung der Konvention des Europarats gegen Manipulation von Sportwettbewerben sowie die überfällige Regulierung des Wettmarkts durch die Bundesländer.

Dies vorausgeschickt nehmen wir wie folgt zum nunmehr bereits an vielen Stellen positiv nachgebesserten Entwurf Stellung:

A. Rechtsgut und Systematik

Bei dem Regierungsentwurf überzeugt weiterhin nicht die Einordnung der neuen Delikte unter „Betrug und Untreue“, obwohl damit lediglich korruptives Verhalten, nicht aber sonstiger Betrug im Zusammenhang mit Sportwetten unter Strafe gestellt wird. Wesentliche mögliche Fallgestaltungen

der Manipulation von Sportwetten und Sportwettbewerben, die in vergleichbarer Weise Vermögensinteressen und die Integrität des Sports verletzen, insbesondere ohne Hintermänner handelnde Sportler (hierzu unter **B.3**), werden dadurch nicht vom Entwurf erfasst.

Problematisch erscheint – wie schon beim Anti-Doping-Gesetz – das neu geschaffene Rechtsgut „Integrität des Sports“, das im Begründungstext auch immer wieder um die Vermögensinteressen erweitert wird. Anscheinend wird dem Schutzgut „Integrität des Sports“ nicht die eigentlich notwendige selbständige Bedeutung zugemessen, einen Straftatbestand zu rechtfertigen. Der Bezug auf eine nicht näher definierte oder gar empirisch belegte „herausragende gesellschaftlichen Bedeutung“ des (Profi-)Sports erscheint vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Anforderungen an das Kriminalstrafrecht zu vage. Dann sollte man sich ehrlicher Weise gleich auf den Schutz der – durchaus legitimen und verfassungsrechtlich geschützten – Vermögensinteressen beschränken, da dies auch helfen kann, die weiter unten bei den Einzelpunkten aufgezeigten Abgrenzungsschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken zu vermeiden.

B. Anmerkungen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen

1. Unklare Definition des Täterkreises – §§ 265c, 265d, jeweils Abs. 6

Die eindeutige Bezeichnung „Trainer“ in § 265c Abs. 1 wird im Absatz 6 erweitert, allerdings nicht das gesamte Umfeld eines Sportlers erfasst. Die Differenzierung „unmittelbar Einfluss auf das Wettbewerbsgeschehen nehmen zu können“ überzeugt nicht. Oft haben Betreuungspersonen aus dem weiteren Umfeld großen Einfluss auf einzelne Sportler und können – sei es durch direkte Aufforderung, es „heute mal ruhig angehen zu lassen“, oder durch mentale bzw. sportliche Maßnahmen (z.B. Maßnahmen am Material) – entscheidend in den Wettkampfverlauf eingreifen. Auch werden Verwandte hier nicht erfasst.

Diese Auslassung erklärt sich möglicherweise durch die Fixierung auf Fußball bzw. Mannschaftssportarten als wesentlichen Bereich von Sportwettbetrug. Dabei muss aber beachtet werden, dass z.B. Tennis international zu den von Wettbetrug meist betroffenen Sportarten zählt und gerade die organisierte Kriminalität, die ja unter anderem Anlass für die Gesetzgebungsaktivitäten ist, durch Ausweichbewegungen schnell auf lückenhafte Tatbestände reagieren und in straflose Bereiche wechseln kann.

Problematisch ist auch § 265c Abs. 6 Satz 2: Hier wird nur auf die berufliche oder wirtschaftliche Stellung abgehoben. Ehrenamtliches Betreuungspersonal, insbesondere aber auch ehrenamtliche Funktionäre gehören demnach nicht ohne weiteres zum potentiellen Täterkreis. Schaut man sich konkrete Fälle aus den vergangenen Jahren auf internationaler Ebene an, so wird deutlich, dass in einem teils unterfinanzierten Quasi-Profisport die Gefahr einer Einflussnahme von (ehrenamtlichen) Funktionären bei Manipulationen nicht zu unterschätzen ist. Die ungenaue Definition schafft es nicht, die grundsätzlichen Anforderungen an die Integrität von Sport und den hierfür erforderlichen Schutzzweck zu erfassen.

2. Unklare Abgrenzung der betroffenen Wettbewerbe, § 265c Abs. 5

Die in der Begründung zu § 265c Abs. 5 erfolgte Übernahme des Wortlauts von § 3 Abs. 3 des Anti-Doping-Gesetzes, um den Begriff „Wettbewerb des organisierten Sportes“ zu definieren, blendet die wesentlichen sportfachlichen Unterschiede zwischen beiden Gesetzgebungsvorhaben aus. Das Anti-Doping-Gesetz nimmt Bezug auf das „Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport“ und damit konkret auf diejenigen Sportorganisationen, für die dieses Übereinkommen bzw. der Welt-Anti-Doping-Code gilt. Es betrifft im Übrigen beim Selbstdoping nur

eine eingegrenzte Personengruppe als potentielle Täter, nämlich Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die „als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen“ unterliegen (§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 Anti-Doping-Gesetz). Beim Thema Sportwetten stellen sich aber ganz andere Fragen, da weltweit auf alle möglichen Aktivitäten gewettet werden kann. Deshalb muss die Definition hier viel weiter gefasst sein, der Gleichlaut mit dem Anti-Doping-Gesetz erscheint nicht zielführend.

Hingewiesen wird ebenfalls auf Strafbarkeitslücken, die dadurch entstehen könnten, dass nach dem Wortlaut des § 265c Abs. 5 Nr. 1 Manipulationen bei Spielen im Trainingslager während der Winterpause (z.B. Bundesligist gegen spanischen Erstligisten in Hotelanlage in der Türkei) den Tatbestand nicht erfüllen, da es an der Anerkennung einer Sportorganisation fehlen könnte (siehe Begründung Seite 19, letzter Absatz, wonach „Sportveranstaltungen, die rein privat organisiert wurden und bei denen eine Sportorganisation nicht eingebunden wurde“ ausgeschlossen sind). Aber genau bei solchen Spielen wurden häufig Manipulationen vermutet, insbesondere wegen der fehlenden sonstigen Fußball-Wettgelegenheiten zu dieser Jahreszeit (z.B. Wehen/Gladbach in Belek im Januar 2016). Kein offizieller Wettbewerb, also kein Schutzbedarf? Aber eben doch ein Einfallstor für Kriminelle in den Sport, den man insoweit schutzlos lässt.

Auch Hallenfußball-Turniere, ebenfalls in dem risikoreichen Zeitraum der Liga-Pause im Winter, erfüllen möglicherweise nicht die Voraussetzungen des § 265c Abs. 5 Nr. 2, da es an verpflichtenden Regeln fehlt (die FIFA regelt nach hiesiger Kenntnis nur Futsal, dies wird in Deutschland aber gerade nicht gespielt, jedenfalls nicht mit Beteiligung der Bundesligisten).

3. Strafbarkeit nur bei Unrechtsvereinbarung

Der Gesetzentwurf lässt weiterhin häufige Fallkonstellationen der Manipulation von Wettbewerben durch Sportler unberücksichtigt, die ohne (nachweisliche) Hintermänner agieren. Erweckt wird somit der Eindruck, dass nur eine – im Einzelfall schwer nachzuweisende – korruptive Begehungsweise der Integrität des Sports schadet und auch nur dann die Vermögensinteressen schutzwürdig sind. Damit erfolgt eine unverständliche Differenzierung des Unrechtsgehaltes einzelner Handlungen.

Ein Tennisspieler, der aus eigenem Antrieb absichtlich ein Match verliert und darauf wettet, bleibt ebenso straffrei, wie Handballer, die sich im eigenen Team zu einer Niederlage verabreden und durch Verwandte entsprechende Wetten platzieren lassen (Fall Karabatic und Andre/Montpellier in Frankreich 2012). Diese Differenzierung ist erklärungsbedürftig, da sowohl die Integrität des Sports als auch Vermögensgüter der Wettanbieter in den Fällen eines allein handelnden Sportlers ebenso betroffen sind.

Ebenso wird in der Gesetzesbegründung zwar auf den Insiderhandel Bezug genommen (Seite 11), aber die Nutzung von Insiderwissen im Sport nur dann unter Strafe gestellt, wenn „korruptiv auf Sportler, Trainer oder Schiedsrichter Einfluss“ genommen wird und Manipulationshandlungen zu dem Wissensvorsprung führen. Das korruptive Erlangen von sonstigem – nicht Manipulationen betreffenden – Insiderwissen bleibt straffrei (das heißt wenn Kriminelle Sportler oder Trainer dafür bezahlen, dass sie wichtige interne Informationen, die erheblichen Einfluss auf den Verlauf des Wettbewerbs haben können, vorab preisgeben), ebenso die Nutzung der Informationen durch die Sportler, Trainer und Schiedsrichter selber.

4. Abgrenzung von „berufssportlichen Wettbewerben“, § 265 d Abs. 5

Schließlich lässt der vorliegende Gesetzentwurf die Frage unklar, welche Wettbewerbe nach § 265d als „Berufssport“ konkret unter Strafe stehen sollen.

Wie soll festgelegt werden, wann Sportler durch die „sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang“ erzielen? Gilt das beispielsweise für die Fußball-Regionalliga (sofern diese überhaupt vom DFB als anerkannt im Sinne von § 265d Abs. 5 Nr. 1 gilt), die oftmals für junge Männer eine interessante Einnahmequelle darstellt, ohne dass im eigentlichen bzw. offiziellen Sinne Berufssport vorliegt? Gerade in diesem Graubereich zwischen Amateur- und Berufssport ist die Anfälligkeit für Spielmanipulation durch Schwarzgeldzahlungen hoch.

Wie sieht es in der ersten Liga im Hockey aus oder beispielsweise im Frauenfußball?

Je nach Konstellation könnte sich hier ergeben, dass je nach Spielpaarung die Tatbestandsvoraussetzungen des § 265d StGB gegeben sind oder nicht. Spielen zwei Vereine gegeneinander, deren Spieler/innen überwiegend Einnahmen erheblichen Umfangs erzielen, wäre eine auf korruptivem Verhalten beruhende Manipulation strafbar. Nicht jedoch, wenn einer dieser Vereine gegen einen Verein spielt, bei dem die Mehrheit der Spieler/innen keine Einnahmen erheblichen Umfangs erhält. Zudem ist unklar, wer in dieser Rechnung erfasst wird. Kommt es dann darauf an, wer konkret zum Einsatz kommt oder zählt die Bank mit?

Die Schwierigkeiten bei der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Tatsachenermittlung scheinen vorprogrammiert, wenn von 22 Spielern/innen Gehaltsnachweise, Sponsorenverträge und etwaige Sachaufwendungen vorgelegt werden müssen.

Kontakt:

Dr. Adrian Fiedler, Mitglied der Arbeitsgruppe Sport
Sylvia Schenk, Leiterin der Arbeitsgruppe Sport
Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin
Transparency International Deutschland e.V.
Tel.: 030 - 54 98 98 0